

Satzung

Verein Gedenkstätte KZ-Außenlager Schlieben-Berga e.V., Sitz Schlieben

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Verein Gedenkstätte KZ-Außenlager Schlieben-Berga e.V.** und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt damit den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in D-04936 Schlieben, Str. d. Arbeit 8.
- (3) Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein fördert die historische und kultur-geschichtliche sowie bildungspolitisch-erzieherische Tätigkeit zur Erforschung, Bewahrung, Dokumentation und Öffentlichmachung, Bildung und Erziehung sowie Mahnung, musealen und touristischen Erschließung des historischen Erbes des ehemaligen KZ-Außenlagers Schlieben-Berga sowie der Munitionsfabrik Hasag in Schlieben-Berga.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Schaffung/Unterstützung eines Klimas in der Region, um die mit dem KZ-Außenlager und der Munitionsfabrik Hasag verbundene tragische Epoche aufzuarbeiten und entsprechend der historischen Verantwortung Deutschlands und der in der Region lebenden und tätigen Menschen zu erforschen, zu dokumentieren und öffentlich zu machen
 - Schaffung/Unterstützung eines Klimas der Wahrnehmung der historischen Bürde/Verantwortung und der mahnenden Erinnerung an das damals Geschehene
 - mahnendes Gedenken und Ehrung der Opfer
 - Förderung der Zusammenführung von regionalen, nationalen und internationalen Aktivitäten zur Erforschung des KZ-Außenlagers und der Munitionsfabrik Hasag in Schlieben-Berga einschließlich ihrer Vernetzung mit anderen ehemaligen KZ und Munitionsfabriken bzw. „Wirkungsmechanismen“ der nationalsozialistischen Vergangenheit
 - Förderung des schöpferisch-kritischen Umganges mit der Geschichte unter Einbeziehung der Schulen/Bildungseinrichtungen und der Heimat- und Geschichtsforschung
 - Initiierung, Begleitung/Unterstützung von Projekten zur Erforschung, Aufarbeitung, Dokumentation und museal-touristischen Erschließung des Geländes, inkl. der Erhaltung vorhandener Gebäude und Wege, zur verantwortungsgerechten Rekonstruktion von Gebäuden, Wegen, Einrichtungen, der Sammlung von Dokumenten, Einrichtungs-, Gebrauchsgegenständen, Ausrüstungen u.a. Hinterlassenschaften, die der Dokumentation, Ehrung und Mahnung dienen
 - Förderung nationaler und internationaler Kontakte zur Umsetzung der Ziele des Vereines
 - Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des Vereins, insbesondere zur Entwicklung eines Klimas des verantwortungsvollen Umgangs mit der Geschichte in der Region, zur Bekanntmachung von Dokumenten, Erkenntnissen und Ergebnissen der Heimat- und

Geschichtsforschung, Methoden/Instrumentarien der Forschungstätigkeit, zur Pflege des Erfahrungsaustausches mit anderen regionalen und überregionalen Vereinen, Initiativen, zur medienwirksamen Darstellung der Ergebnisse und Erkenntnisse der Erforschung des KZ-Außenlagers und der Munitionsfabrik Hasag in Schlieben-Berga sowie von Aktivitäten/Erfolgen zur breitenwirksamen Vermittlung der Vereinsziele und -aktivitäten

- Organisation von Ausstellungen, Foren/Fachveranstaltungen und Vorträgen
- Teilnahme an Aktivitäten anderer Gemeinschaften, die ähnliche Ziele verfolgen
- Unterstützung bei der Einwerbung von Beihilfen/Fördermitteln, soweit diese nicht durch gesetzliche Regelungen, Förderprogramme oder Trägereinrichtungen bereitgestellt werden

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung und Unabhängigkeit

- (1) Die für die Ausstattung und Tätigkeit des Vereins erforderlichen Mittel werden wie folgt beschafft:
 - durch Mitgliederbeiträge, Zuwendungen oder materielle Unterstützungen und Spenden
 - durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, von Stiftungen u.ä..
- (2) Der Verein erfüllt seine im § 2 festgelegten Aufgaben in religiöser und parteipolitischer Unabhängigkeit unter Wahrung des Prinzips der Freiheit von Wissenschaft und Forschung. Bei Realisierung von vertraglich übernommenen Aufgaben ist der Verein im Rahmen der festgelegten Bedingungen gegenüber Weisungen und Auflagen oder anderen Eingriffen der Vertragspartner frei.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennt.
- (3) Fördernde Mitglieder können öffentlich-rechtliche Körperschaften, die durch jährlich wiederkehrende Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins unterstützen, natürliche und

juristische Personen, Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit werden, die die Ziele des Vereins ideell und/oder materiell unterstützen.

- (4) Vereinsmitglieder oder andere Personen können wegen außerordentlicher Verdienste um den Verein oder den satzungsgemäßen Zweck des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu stellen. Die Anerkennung der Satzung ist ebenfalls schriftlich zu bestätigen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Eine endgültige Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (4) Der Austritt ist jederzeit möglich mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende des Quartals. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits eingezahlter Mitgliedsbeiträge oder einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als 1 Jahr in Rückstand liegt. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt. Der jährliche Beitrag ist spätestens am 31. März des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Ein Mitglied, das länger als 6 Monate mit seinem Jahresbeitrag in Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann bis zur Fälligkeit des Folgebeitrages keine Zahlung geleistet, kann das Mitglied zum 31.03. des folgenden Jahres aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.

- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden:
- Beirat
 - Fachgruppen/Arbeitsgemeinschaften.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem 1. Stellvertreter
 - dem 2. Stellvertreter
 - dem Schriftführer/Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Schatzmeister.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich rechtswirksam durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und gibt sich, sobald Art und Umfang der Vereinstätigkeit es erforderlich machen, eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes.
- (4) Für die Beschlussfassung gilt § 28 I BGB i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei einer Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- die Satzungsänderungen
 - die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - die Aufnahme eines Mitgliedes nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes
 - die Ausschließung eines Mitgliedes, nach Anrufung der Mitgliederversammlung
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung durch den Vorstand fristgemäß erfolgt ist.
- (3) Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung zur Rechenschaftslegung des Vorstandes durchzuführen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder schriftlich dem Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund der Einberufung es verlangen.
- (5) Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen, zu einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

- (6) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei ordentlicher Mitgliederversammlung bzw. drei Tage bei außerordentlicher Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht sein.
- (7) Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Zweidrittel-Mehrheit ist erforderlich, wenn die Ausschließung eines Mitgliedes, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins Gegenstand der Abstimmung sind.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden (Versammlungsleiter) zu unterschreiben ist.

§ 11 Rechnungsprüfer

Für die Prüfung der Finanzen sind 2 Rechnungsprüfer zu bestellen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden. Ihre Wahl erfolgt auf 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Beschluss mit Zweidrittel-Mehrheit gefasst werden, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht gegeben, so ist binnen 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 13 Liquidation

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind 2 Mitglieder des Vereinsvorstandes als Liquidatoren durch die Mitgliederversammlung einzusetzen.

§ 14 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein der Grund- und Oberschule Schlieben oder die Stadt Schlieben, welche es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die vorliegende Satzung wird bestätigt.

Schlieben, den 11.07.2009

Unterschriften: